

ebenfalls in die Luft reiste, und glücklich wieder zurück kam. Noch 10 andere Damen fuhren hierauf nach und nach eben so mit ihm in die Luft und wieder herab. — Zu Stettin kam neulich ein stockblinder Mann durch, der, ganz allein, zu Fuß, blos von einem kleinen Hündchen geleitet, das er an einer Schnur hatte, aus dem Haag hergereiset war.

Der Bischoff von Denabrad wird zu Anfang des künftigen Monats in Berlin erwartet.

In No. 14. des diesjährigen Mannheimer Intelligenzblatts steht folgende Ankündigung: dahier ist ein Philosoph aus Frankreich an-

W. J. 1784

... .. Vorlesung in der Kaserne aufsuchen und erfragen lassen.

Martinus Carpanter.

Inländische Nachrichten.

Darmstadt, den 1. Octob.

In dem verflossenen 3ten Quartal sind in dem Fürstl. Waisenhaus eingekommen: An Vermächtnissen worunter zwei von 50 fl., 101 fl. 30 fr. An freiwilligen Geschenken 27 fl. 18 fr. Summa 128 fl. 48 fr.

Giessen, den 25. Sept.

Vorgestern den 23ten dieses vertheidigte Herr Georg Wilhelm Ludwig Bechtold von hier, ohne Vorsey und mit vielem Beifall, eine auf 4 1/4 Bogen bei Braun abgedruckte Dissertation: de hereditaria aditione conditione, worauf er zum Doctor juris creiret wurde.

Folgende sind unsre Wintervorlesungen:

Theologische.

Rosenmüller: um 9 Pastoral-Theologie nach seinem Lehrbuch, um 10 über die Briefe an die Römer und Corinthier, um 2 neuere christl. Religions- und Kirchengeschichte nach Schroeck. Die cathedretische Uebungen werden fortgesetzt.

Bechtold: um 8 und 10 (also 12mal wöchentlich) Dogmatik nach Döderlein, um 2

Dogmatik nach Less, um 3 über die symbolische Theologie nach Büsching; ist auch zu andren Vorlesungen erbötig.

Ouvrier: um 8 Moral nach Less, um 9 Dogmatik nach Seiler, um 11 über seine Geschichte der Religionen. Mittwochs und Samstags um 8 wird er homiletische Uebungen und zur andren bequemen Stunde Prüfungen über die Dogmatik anstellen.

Schulz: um 10 Moral nach Tittmann, um 11 (privatissime) Homiletik.

Juristische.

Roch: Pandecten nach Heffeld, Kirchenrecht nach Böhmer, peinliches Recht nach seinem Lehrbuch. Zu Disputationen und Examinatorien erbietet er sich.

Musaus: zur bequemen Stunde Encyclopädie, um 10 Staatsrecht nach Pütter, um 2 teutsches Privatrecht nach Selschov, um 4 Reichshistorie, um 5 Lehnrecht nach Böhmer. Auch practische Vorlesungen mit eignen Arbeiten verbunden, wird er wieder eröffnen.

Jaup: um 8 Staatsrecht, um 1 Privatrecht der Fürsten, um 3 Reichshistorie nach Püthers Lehrbüchern, um 4 practische Vorlesungen nach Carrach.

Büchner: Mittwochs um 3 über die Appellationen und an den übrigen Tagen Disputationum, um 8 Institutionen nach Heinecius, um 10 die in Teutschland geltenden Rechte nach Selschov.

Medicinische.

Baumer: um 9 nach Platner über die auf eihyle Krankheiten angewendete Heilungskunde, um 10 Diätetik und Nachmittags um 2 gerichtliche Heilungskunde nach seinen Lehrbüchern, um 11 über des Celsus Bücher von der Heilungskunde.

Dieng: um 9 Physiologie nach Meßger, um 10 Anatomie nach Plenck. Auch wird er auf Verlangen über Pathologie und Viechheilungskunde Vorlesungen halten.

Müller: um 8 Physik, um 9 materia medica nach Linné, um 11 allgemeine Chemie. Privatissime Mineralogie und Chirurgie.

Philosophische.

Böhm: um 2 reine Mathematik, um 10 angewandte nach Wolf, um 4 Logik, um 5 Metaphysik nach seinen Lehrbüchern.

Schulz: um 11 über den Jesaias, um 1 grammatikalische Vorlesungen über die griechische Sprache, so wie er auch zu Vorlesungen über die hebraische Sprache erbötig ist, um 9 Mittwochs und Samstags über die hebraische Sprache.

Schmidt: um 3 über die Annalen des Tacitus, um 4 Encyclopädie nach seinem Abriss der Gelehrsamkeit, um 5 römische Antiquitäten nach Kullmann. Auch erbietet er sich zu Vorlesungen über Rede- und Dichtkunst.

Röster: um 8 Literaturgeschichte nach Baumann, um 11 Universalgeschichte, um 4 europäische Staatsgeschichte, um 5 philosophische Moral. Zu Vorlesungen über Statistik, Geschichte der deutschen Fürsten etc. ist er erbötig.

Oekonomische.

Schlettwein: um 9 Technologie nach Beckmann, um 10 Natur- und Völkerrecht, um 4 über die Kameralwissenschaft nach seinen Lehrbüchern. Zu Vorlesungen über Polizei- und Münzwissenschaft ist er gleichfalls bereit.

Baumer: um 8 Scheidekunst, um 1 unterirdische Geographie und Hydrographie nach seinen Lehrbüchern.

Werner: um 8 praktische Geometrie, um 9 reine Mathematik. Auch zu Vorlesungen über bürgerliche und Militärbauskunst erbietet er sich.

Zur Erlernung der Reit-, Fecht- und Tanzkunst, der französischen und italienischen Sprache ist gleichfalls bei dazu bestellten erfahrenen Lehrmeistern hinlängliche Gelegenheit. Die Universitätsbibliothek wird zur gewöhnlichen Zeit eröffnet.

Allendorf an der Lunda, den 21. Sept.

Unser Herr Regierungsrath von Zangen hat in dem 2ten Band seiner practischen Rechts-erörterungen auch eine Meditation über einige Rechte und Gewohnheiten der Stadt Allendorf an der Lunda geliefert. Es geht derselben eine kurze Geschichte dieser Stadt voraus. Das Besondere unser Stadtrechts wird in folgenden Stücken gefunden. 1) In Ansehung des Auszehndens, indem Heu, Kraut, gelbe und weisse Rüben, Kartoffeln, Winter- und Sommerfrüchte gar nicht, Klee

und Wicken aber nur wenn sie nicht zur Fütterung gebraucht werden, und in Ansehung des Viehes nur die Lämmer ausgezehndet werden etc. 2) In Ansehung der Lunda, in welchem die hiesige Bürger von der Rabenauischen Gränze an bis auf die Mischlingische Gränze das Recht zu fischen hergebracht haben. 3) Die Erbfolge unter Eheleuten betreffend in Ansehung deren freilich jedesmal die Ehepacten, welche nach landesherrlicher Verordnung immer errichtet werden müssen, entscheiden. 4) Die hiesige Gerichte betreffend a) das Umgebott, welches jährlich zweimal gehalten wird b) das Kugegericht, welches gleichfalls alle Jahr zweimal gehalten wird c) der Forstbusstag. Indessen schränken sich diese Gerichte nicht auf das hiesige Amt allein ein. Es wäre zu wünschen, daß mehrere Beamten die abweichende Rechte ihrer Amtsbezirke sammelten und bekannt machten.

Ausser dieser Abhandlung enthält dieser Band noch folgende:

- 1) Gutachten über einen Erbschaftsfall.
- 2) Ueber den Judeide, besonders wie eine Jüdin ihn auf verbindliche Weise leisten könne.
- 3) Die erwähnte Abhandl. von Allendorf.
- 4) Ob eine Parthei über den Vorwurf der Richter handle in der Sache partheiisch, auch fehle es ihm an Geschicklichkeit, an Wissenschaft und an gutem Willen, zu strafen sei?
- 5) Ueber Lessers Meinung, quod usura si alterum tantum excedant, licet particulariter sint soluta sorti imputentur.
- 6) Welche Klage entspringt aus dem Näher-Recht?
- 7) Wenn dem überlebenden Ehegatten der Niesbrauch der Verlassenschaft des Verstorbenen per pacta dotalia vermacht worden, muß er Caution stellen? Noch sind über dem Werken kleinere Bemerkungen angefügt.

W. J. 1784